

27. November 1996

Maturitätsschulverordnung (MaSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen [BSG 433.11] (MaSG), Artikel 6a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [BSG 432.210] (VSG) und Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [BSG 430.250] (LAG);
in Berücksichtigung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 bzw. des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen [BSG 439.181.2] (MAR),
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung gilt für die kantonalen Maturitätsschulen.
- ² Für die subventionierten privaten Maturitätsschulen gelten die Artikel 2, 3, 7, 8 und 25 bis 42 dieser Verordnung.
- ³ Für die subventionierten privaten Maturitätsschulen mit Bildungsgängen für Erwachsene gelten die Artikel 2, 6, 7 und 25 bis 45 dieser Verordnung.
- ⁴ Für private Schulen im Sinne von Artikel 31 MaSG [BSG 433.11] gelten die Artikel 2, 7 und 25 bis 42.
- ⁵ Für die organisatorisch den Maturitätsschulen angegliederten Sekundarklassen gilt die Volksschulgesetzgebung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Bildungsgänge

- ¹ Die Maturitätsschulen bieten Bildungsgänge an, die zu den schweizerisch anerkannten Maturitätsausweisen führen.
- ² Der Unterricht in den Prüfungsfächern nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a bis d ist bis zum Ende der Gymnasialzeit zu führen.
- ³ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 Schulwochen für das 10. und 11. Schuljahr. Im 12. Schuljahr findet der Unterricht bis zur Maturitätsprüfung, mindestens jedoch während 32 Schulwochen statt.
[Fassung vom 23. 1. 2002]

Art. 3

Fächerangebot

- ¹ Der Kanton wird in Absprachegebiete (Anhang) aufgeteilt. In jedem Absprachegebiet bieten die Schulen grundsätzlich alle Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer nach MAR [BSG 439.181.2] an.
[Fassung vom 30. 6. 1999]
- ² Die Erziehungsdirektion genehmigt das Fächerangebot der einzelnen Schulen. Aus wichtigen Gründen kann sie die Schulen auch über die Absprachegebiete hinaus zur Kooperation verpflichten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Schülerinnen- und Schülerzahlen gemäss Richtlinien der Erziehungsdirektion nicht erreicht werden. [Fassung vom 23. 1. 2002]
- ³ Als zweite Landessprache wird in deutschsprachigen Klassen Französisch, in französischsprachigen Klassen Deutsch unterrichtet. [Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4]
- ⁴ Griechisch wird nicht als Grundlagenfach angeboten. [Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4]
- ⁵ Die Grundlagen- und Schwerpunktfächer Englisch, Italienisch und Latein bauen grundsätzlich auf dem Unterricht der Sekundarstufe I auf. [Fassung vom 19. 4. 2000]
- ^{6–8} ... [Aufgehoben am 23. 1. 2002]

Art. 3a *[Eingefügt am 23. 1. 2002]*

Zuweisung von Schülerinnen und Schülern

Zum Ausgleich der Klassenzahlen kann die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes Schülerinnen und Schüler anderen Maturitätsschulen zuweisen. *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

Art. 4

Sekundarklassen im neunten Schuljahr an Maturitätsschulen

¹ Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Anhören der Standortgemeinde über die Führung von Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht an einer Maturitätsschule und schliesst gegebenenfalls eine Vereinbarung ab.

² Kommt mit der Standortgemeinde keine Vereinbarung zustande, entscheidet die Erziehungsdirektion über die Führung von kantonalen Klassen gemäss Artikel 6a des Volksschulgesetzes. In solche Klassen wird aufgenommen, wer für den gymnasialen Unterricht qualifiziert ist und sich in einer Gemeinde aufhält, welche

- a mit der Schulleitung einen Vertrag über den Besuch der betreffenden Maturitätsschule abgeschlossen hat oder
- b den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nicht geregelt hat.

³ Die an Maturitätsschulen geführten Sekundarklassen unterstehen der Schulkommission der Maturitätsschule.

⁴ Die Besoldungskosten der Sekundarklassen an Maturitätsschulen werden gleich finanziert wie die Besoldungskosten der übrigen Klassen der Sekundarstufe I. Der Kanton stellt der Standortgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler die fixen und variablen Kosten (ohne Kapitalkosten) gemäss den von der Erziehungsdirektion jährlich publizierten Ansätzen in Rechnung.

[Fassung vom 24. 5. 2000]

Art. 5

Übertritte und Promotionen

Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung

- a die Übertritte in Maturitätsschulen;
- b die Promotionen und Wiederholungsmöglichkeiten.

Art. 6

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern

¹ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern werden zu den Bildungsgängen der kantonalen Maturitätsschulen zugelassen, wenn die Schulgeldfrage geklärt ist.

² Die Höhe des Schulgeldes entspricht den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens.

³ Gastschülerinnen und Gastschüler im Jugendaustausch zahlen kein Schulgeld.

III. Lehrpläne und Lektionentafeln

Art. 7

Lehrpläne

Die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bilden die Grundlage für die Lehrpläne des gymnasialen Lehrgangs.

Art. 8

Obligatorischer Unterricht

¹ Für die Zeiteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche (Art. 11 MAR) stehen vom 9. bis zum 12. Schuljahr maximal 125 Schüler-Jahreswochenlektionen (100%) zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 5 erhöht sich die Zahl entsprechend. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*

² Im obligatorischen Bereich des 10. bis 12. Schuljahres werden unter Einschluss des Faches Sport 30 bis 37 Schüler-Jahreswochenlektionen erteilt. In den drei Schuljahren werden insgesamt mindestens 99 und

höchstens 105 Schüler-Jahreswochenlektionen erteilt. Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 5 erhöht sich die Zahl entsprechend. *[Fassung vom 19. 4. 2000]*

³ In Fachbereichen, die sowohl Grundlagenfach als auch Schwerpunktfach sind, können die Lektionenanteile des Grundlagenfachs dem Schwerpunktfach zugeschlagen werden.

⁴ Der Unterricht in den Ergänzungsfächern beginnt mit dem 11. Schuljahr.

⁵ Schulen, welche das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten anbieten, führen für die Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten das Fach Technisches und Textiles Gestalten mit mindestens vier Jahreswochenlektionen. Den übrigen Schülerinnen und Schülern bieten sie dieses Fach als Freifach an. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*

⁶ In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerisches Gestalten findet eine gezielte individuelle Förderung statt. Im Schwerpunktfach Musik umfasst sie eine Wochenlektion Einzelunterricht, im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten eine halbe Wochenlektion Gruppenunterricht. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*

IV. Schülerinnen und Schüler

Art. 9

Mitbestimmungsrecht

¹ Schülerinnen und Schüler haben bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs ein angemessenes Mitbestimmungsrecht, das im Schulreglement definiert wird.

² Die Schülerschaft entsendet eine stimmberechtigte Vertretung in die Lehrerkonferenz zu Traktanden, welche die Gestaltung des Bildungsgangs und den Schulbetrieb betreffen. Die Vertretung nimmt nicht teil bei Geschäften, welche Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen oder Schüler persönlich betreffen.

Art. 10

Teilnahme am Unterricht

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

² Die Teilnahme an Schulanlässen (wie Arbeitswochen, Exkursionen, Reisen, Schulsportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen im Rahmen des Unterrichts) ist auch ausserhalb der im Stundenplan festgelegten Zeiten obligatorisch.

Art. 11

Absenzen und Dispensationen

¹ In jeder Klasse wird eine Kontrolle der Absenzen geführt.

² In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Besuch einzelner Lektionen, einzelner Fächer oder vom ganzen Schulbesuch befreit werden.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

V. Lehrerkonferenz

Art. 12

Teilnahme

Alle an einer Maturitätsschule unterrichtenden Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz verpflichtet. Die Schulleitung entscheidet über die Teilnahme von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Art. 13

Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Mitglieder der Schulleitung und die unbefristet und befristet angestellten Lehrkräfte haben volles Stimm- und Wahlrecht.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende der Konferenz den Stichentscheid.

Art. 14

Organisation

¹ Die Lehrerkonferenz wird durch die Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird ferner einberufen auf Verlangen der Schulkommission oder eines Viertels der unbefristet und befristet angestellten Lehrkräfte. Sie ist ausserhalb der Unterrichtszeit anzusetzen.

² Die Verhandlungen werden von der Schulleitung geleitet. Die Leitung kann von der Schulleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz einer andern Lehrkraft übertragen werden.

³ Die Lehrerkonferenz kann sich in Teilkonferenzen unterteilen. Das Nähere bestimmt das Schulreglement. *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

⁴ Die Lehrerkonferenz kann sich ein Geschäftsreglement geben. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

Art. 15

Aufgabenbereich

¹ Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Sie behandelt insbesondere Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schulentwicklung.

² Sie bereitet Anträge an die Schulkommission vor, insbesondere über *[Absatz 2 Fassung vom 5. 4. 2005]*

- a die Promotion und die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern auf Grund der Leistungen;
- b die Reglemente und die Hausordnung;
- c die Androhung der Wegweisung oder die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern aus disziplinarischen Gründen.

³ Für angegliederte Sekundarklassen gilt Artikel 14 der Volksschulverordnung vom 14. August 1993 *[BSG 432.211.1] (VSV)*.

VI. Schulleitung

Art. 16

Organisation

¹ Die Aufgaben der Schulleitung können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in individuellen Stellenbeschreibungen geregelt. *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

² Das Nähere zur Organisation und zu den übrigen Funktionen der Schulleitung wie Schulleitungsstellvertretung und Abteilungsleitung wird im Schulreglement festgelegt. *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

³ und ⁴ ... *[Aufgehoben am 5. 4. 2005]*

Art. 17

Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in Artikel 25 MaSG *[BSG 433.11]* und in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsverordnung; LAV *[BSG 430.251.0]*) geregelt. Die individuellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind im Schulreglement und in den Stellenbeschreibungen der Schulleitungen zu umschreiben. *[Fassung vom 15. 6. 2005]*

² ... *[Aufgehoben am 28. 2. 2001]*

³ Die Schulleitung *[Absatz 3 Fassung vom 23. 1. 2002]*

- a kann den Unterricht zur Ermöglichung von Sonderveranstaltungen für insgesamt zwei Tage pro Schuljahr ausfallen lassen und orientiert darüber die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission;
- b überwacht den Unterhalt und die Benützung der Schulanlagen;
- c legt die Unterrichtsorganisation fest;
- d sorgt für die Aufbewahrung der wichtigen Schulakten und der amtlichen Dokumente der Schule sowie der Schulkommission;
- e sorgt für den Datenschutz und die Datensicherheit in der Schule;

f entscheidet über die Aufnahme, Nichtaufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in Klassen.

Art. 17a *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Schuladministration

Die Spezialaufgaben der Schuladministration gemäss Artikel 29a LAV *[BSG 430.251.0]* definiert die Schulleitung auf Grund der Bedürfnisse der Schule. Sie umschreibt die zu verrichtenden Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

Art. 17b *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Pools

Das Nähere zum Schulleitungspool, zum Schulpool sowie zum Informatikpool gemäss Artikel 30 bis 32 LAV *[BSG 430.251.0]* wird im Anhang geregelt.

Art. 18

Rektorinnen- und Rektorenkonferenzen

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen und der subventionierten privaten Maturitätsschulen bilden die Kantonale Rektorinnen- und Rektorenkonferenz.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt das Geschäftsreglement.

³ Die Rektorinnen und Rektoren eines oder mehrerer Absprachegebiete bilden regionale Rektorinnen- und Rektorenkonferenzen. Diese konstituieren sich selbst. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*

⁴ Die regionalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenzen *[Absatz 4 eingefügt am 23. 1. 2002]*

- a bereiten zuhanden der zuständigen Stellen die Geschäfte vor, welche mehrere Schulen in ihrem Bereich betreffen, und stellen Antrag an die zuständigen Stellen;
- b stellen Antrag zur Klassenzahl und zum Fächerangebot der einzelnen Schulen;
- c stellen Antrag zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an einzelne Maturitätsschulen.

VII. Schulreglement

Art. 19

¹ Die Schulkommission erlässt ein Schulreglement und unterbreitet es der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

² Die Schulkommissionen eines Absprachegebiets können ein gemeinsames Schulreglement erlassen.

VIII. Schulkommissionen, Gesamtschulkommissionen

Art. 20

Schulkommissionen, Aus- und Fortbildung *[Fassung vom 28. 2. 2001]*

¹ Für die kantonalen Maturitätsschulen bestehen Schulkommissionen, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich und Mitgliederzahl im Anhang geregelt ist.

² Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Regierungsrat gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder der Schulkommissionen verschaffen sich Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen.

⁵ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommmissionsmitglieder. *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulkommissionen fördern die Schul- und Organisationsentwicklung und unterstützen die Lehrerschaft bei deren Umsetzung.

² Die Schulkommission

- a beaufsichtigt den Vollzug der schweizerischen und kantonalen Vorschriften durch die Schulleitung, *[Fassung vom 5. 4. 2005]*
- b erlässt Reglemente im Rahmen des übergeordneten Rechts;
- c ... *[Aufgehoben am 23. 1. 2002]*
- d ... *[Aufgehoben am 23. 1. 2002]*
- e erfüllt die Aufgaben nach der Lehreranstellungsgesetzgebung;
- f legt die Ferien nach Rücksprache mit den Behörden der Standortgemeinde fest und kann maximal 10 unterrichtsfreie Schulhalbtage pro Schuljahr vor Ferienbeginn und zur Verlängerung von Wochenenden bestimmen;
- g behandelt Beschwerden nach Artikel 36 MaSG *[BSG 433.11]* oder leitet sie weiter;
- h bestimmt die Grösse der Lehrervertretung, die an ihren Sitzungen teilnimmt;
- i ... *[Aufgehoben am 23. 1. 2002]*
- k entscheidet über Promotion, Rückversetzung und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern auf Grund ihrer Leistungen;
- l entscheidet über die Dispensation von Schülerinnen und Schülern; vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3;
- m kann die Wegweisung von Schülerinnen und Schülern aus disziplinarischen Gründen beschliessen;
- n ... *[Aufgehoben am 23. 1. 2002]*
- o ... *[Aufgehoben am 23. 1. 2002]*
- p ... *[Aufgehoben am 19. 4. 2000]*

³ Für angegliederte Sekundarklassen gilt Artikel 21 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 *[BSG 432.211.1]* (VSV).

⁴ Vor wichtigen Beschlüssen, welche den Aufgabenkreis der Lehrerkonferenz betreffen, holt die Schulkommission deren Stellungnahme ein.

⁵ Die Schulkommission kann einen Ausschuss, das Präsidium oder die Schulleitung bevollmächtigen, in ihrem Namen über Dispensationen gemäss Absatz 2 Buchstabe l zu entscheiden. *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

Art. 22

... *[Aufgehoben am 19. 4. 2000]*

Art. 23

Schweigepflicht

Wer an einer Schulkommissionssitzung teilnimmt, hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die durch ihre Delegation oder das Protokoll über die Verhandlungen orientiert sind.

IX. Maturitätskommission

Art. 24

Maturitätskommission

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission. Sie setzt sich in der Regel aus den Hauptexpertinnen und Hauptexperten der Prüfungsfächer und allenfalls weiteren Mitgliedern zusammen. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission beträgt vier Jahre; Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 25

Aufgaben

- ¹ Die Maturitätskommission leitet die Maturitätsprüfungen an den öffentlichen und an den privaten Maturitätsschulen, denen die Erziehungsdirektion die Führung von gymnasialen Bildungsgängen bewilligt hat.
- ² Die Mitglieder der Maturitätskommission haben das Recht, den Unterricht in allen Maturitätsfächern zu besuchen. Sie beurteilen die Ausbildung an den Maturitätsschulen im Hinblick auf die in den Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen.
- ³ Die Erziehungsdirektion unterbreitet der Maturitätskommission als beratendem Organ grundsätzliche Fragen zur Stellungnahme, welche die gymnasiale Ausbildung, die Vorbereitung und die Durchführung der Maturitätsprüfungen, die Bedingungen für die Aufnahme an die Hochschulen und die Anerkennung von Maturitätsschulen betreffen.
- ⁴ Die Maturitätskommission kann auch von sich aus Anträge an die Erziehungsdirektion stellen.
- ⁵ Sie bezeichnet die Hauptexpertin oder den Hauptexperten in den Prüfungsfächern, die nicht in der Kommission vertreten sind.
- ⁶ Die Maturitätskommission erlässt nach Anhören der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz Weisungen für die Durchführung der Prüfungen.

Art. 26

Hauptexpertinnen und Hauptexperten

- ¹ Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte eines Faches bildet für dieses eine Expertengruppe. Die Expertengruppe versammelt sich periodisch zur Koordination der Prüfungsinhalte und des Prüfungsverfahrens.
- ² Die Hauptexpertin oder der Hauptexperte führt neue Expertinnen und Experten in ihre Arbeit ein.
- ³ Sie oder er kann die Lehrkräfte ihres Faches zu Besprechungen über die Prüfungen einladen.

Art. 27

Expertinnen und Experten

- ¹ Die Expertinnen und Experten verschaffen sich vor jeder Prüfungssession ein Bild der von der betroffenen Schule in ihrem Fachbereich geleisteten Arbeit.
- ² Die Expertengruppe kann nach Anhören der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und der kantonalen Rektorenkonferenz der Maturitätskommission beantragen, Richtlinien für Prüfungen im betreffenden Fach bzw. Fachbereich zu erlassen.

Art. 28

Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Maturitätskommission, der Sekretärin oder des Sekretärs, der Mitglieder, der Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie der Expertinnen und Experten wird von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.
- ² Muss eine Expertin oder ein Experte wegen Mitwirkung an den Prüfungen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter einsetzen, so übernimmt der Kanton die Kosten der Stellvertretung.

X. Maturitätsprüfungen

Art. 29 *[Fassung vom 23. 1. 2002]*

Zeitpunkt der Prüfungen

Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Schulleitungen den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.

Art. 30

Zulassung zur Prüfung

- ¹ Zur Prüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Schuljahrs besucht und eine bewertbare Maturaarbeit abgegeben haben. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können an der eigenen oder einer anderen Schule eine zweite Prüfung nur ablegen, wenn sie den Unterricht des letzten Schuljahres wiederholt haben.

³ Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung zugelassen.

Art. 31

Prüfungsgebühr

¹ Die Prüfungsgebühr wird in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung festgesetzt.

² Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung, aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder aus andern wichtigen Gründen abmeldet.

Art. 32

Fernbleiben von der Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung an, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Art. 33

Umfang der Prüfung

¹ Die Prüfungen sollen ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeine Hochschulreife (Art. 5 MAR [BSG 439.181.2]) erlangt haben.

² Der Prüfungsstoff wird im Einvernehmen mit der Maturitätskommission aufgrund der Lehrpläne der Schule bestimmt. Die Schule gibt den Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungsstoff und die Fachanteile bei Fächergruppen bekannt.

³ Die Prüfung erstreckt sich schwergewichtig auf das Unterrichtspensum der zwei letzten Schuljahre. Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen.

⁴ In der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.

⁵ Besteht ein Prüfungsfach aus einer Fächergruppe, sind bei der Prüfung alle Fachgebiete anteilmässig zu berücksichtigen. Eine integrale Prüfung ist anzustreben.

Art. 34

Prüfungsfächer

¹ In den folgenden fünf Fächern finden Maturitätsprüfungen statt

- a* in der Erstsprache der Schule (Deutsch oder Französisch)
- b* in der zweiten Landessprache (Französisch oder Deutsch)
- c* in Mathematik
- d* im Schwerpunktfach
- e* in einem Fach oder einer Fächergruppe nach Wahl der Schülerinnen und Schüler aus einem von der Schulleitung definierten Fächerangebot.

² Die übrigen Maturitätsfächer werden nicht geprüft.

Art. 35

Durchführung der Prüfung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission trifft zusammen mit den Rektorinnen und Rektoren die Anordnungen für den geordneten Verlauf der Prüfungen. Die Rektorinnen und Rektoren geben allen Kandidatinnen und Kandidaten die für sie wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung vor der Prüfung bekannt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission teilt auf Antrag der Hauptexpertinnen und Hauptexperten den Schulen die Expertinnen und Experten zu.

³ Die Rektorin oder der Rektor ist für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen verantwortlich, die Expertin oder der Experte für die mündlichen Prüfungen.

Art. 36

Schriftliche und praktische Prüfungen

- ¹ In allen Fächern wird schriftlich oder praktisch geprüft.
- ² Die schriftliche Prüfung dauert in der Erstsprache und in Mathematik vier Stunden, in den übrigen Fächern zwei bis vier Stunden. Die Maturitätskommission bestimmt die Prüfungsdauer pro Fach oder Fächergruppe. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*
- ³ Die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder der Experte stellen auf Vorschlag der Lehrkraft gemeinsam die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte über die Wahl der Aufgaben. Ist diese Person als Expertin oder als Experte der betreffenden Schule bestimmt, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission; wenn nötig wird ein neutrales Gutachten eingeholt.
- ⁴ Die Lehrkräfte korrigieren die Arbeiten und unterbreiten sie der Expertin oder dem Experten zusammen mit ihren Notenvorschlägen. Können sie sich über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte, sofern diese oder dieser nicht selber an der Prüfung beteiligt ist, sonst eine von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Maturitätskommission bestellte neutrale Person.

Art. 37

Mündliche und praktische Prüfungen

- ¹ Die Maturitätskommission bestimmt, welche Fächer zusätzlich mündlich oder praktisch geprüft werden. Sie legt die Prüfungsdauer auf 15 oder 20 Minuten fest. *[Fassung vom 23. 1. 2002]*
- ² Die mündliche oder praktische Prüfung wird von den Lehrkräften in Anwesenheit der Expertin oder des Experten abgenommen. Die Expertinnen und Experten sind berechtigt, die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.
- ³ Die mündlichen und praktischen Prüfungen sind durch die Expertin oder den Experten in Stichworten zu protokollieren. *[Eingefügt am 23. 1. 2002]*

Art. 38

Unregelmässigkeiten

- ¹ Werden Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfung, Ungebührlichkeiten oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten festgestellt, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, meldet dies die Rektorin oder der Rektor sofort der Präsidentin oder dem Präsidenten der Maturitätskommission.
- ² Diese oder dieser kann geeignete Massnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemässen Prüfungsverlaufs treffen (z. B. Anordnen der Wiederholung der Prüfung) oder die Prüfung der betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten einstellen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission kann die ganze Prüfung fehlbarer Kandidatinnen oder Kandidaten als nicht bestanden erklären.

Art. 39

Erfahrungs-, Prüfungs- und Maturitätsnoten

- ¹ Semesterzeugnisnoten und die Noten der schriftlichen oder praktischen sowie der mündlichen Maturitätsprüfungen sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
- ² Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten der letzten zwei Semester eines Faches oder einer Fächergruppe.
- ³ Erfahrungsnoten werden in folgenden Fächern ermittelt:

- a den 7 Grundlagenfächern
 - Deutsch
 - Französisch
 - 3. Sprache
 - Mathematik
 - Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik je mit gleicher Gewichtung
 - Geistes- und Sozialwissenschaften: Geographie und Geschichte unter Berücksichtigung der Einführung in Wirtschaft und Recht
 - Bildnerisches Gestalten oder Musik
- b dem Schwerpunktfach, wobei in Fächergruppen alle Teile das gleiche Gewicht haben
- c dem Ergänzungsfach.

Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3. In diesem Fall ist die Erfahrungsnote das arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten der letzten zwei Semester der im Grundlagenfachbereich verbleibenden Teile des Faches.

⁴ Die Prüfungsnote ist das arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches; in Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wird, ist die Prüfungsnote identisch mit der schriftlichen Prüfungsnote.

⁵ Die Maturitätsnote in den Prüfungsfächern gemäss Artikel 34 Absatz 1 ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet. In den übrigen Fächern ist die Maturitätsnote die auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

⁶ In nicht geregelten Fällen entscheidet die Kantonale Maturitätskommission.

Art. 40

Maturaarbeit

¹ Die Maturaarbeit wird mit einer Note bewertet.

² Die Note ergibt sich aus der Gesamtbewertung der schriftlich abgelieferten oder schriftlich kommentierten Arbeit und der mündlichen Präsentation.

³ Der Titel der Maturaarbeit und die erreichte Note werden ins Maturitätszeugnis eingetragen (Art. 20 MAR [BSG 439.181.2]).

Art. 41

Feststellung der Ergebnisse

¹ Die Erfahrungs- und Prüfungsnoten werden in Notenblätter und die Maturitätsnoten in das Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen» eingetragen. Die prüfenden Lehrkräfte und die Expertinnen und Experten sowie die Rektorin oder der Rektor bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit Unterschrift.

² Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern

- a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

³ Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung einer Vertretung der Maturitätskommission mit den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften statt. An der Schlussitzung wird festgestellt, dass die Prüfungsergebnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.

⁴ Nach dieser Sitzung eröffnet die Schulleitung die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

⁵ Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung ihre bzw. seine einzelnen Prüfungsnoten sowie ihre bzw. seine korrigierten Prüfungsarbeiten einzusehen. [Fassung vom 23. 1. 2002]

⁶ Die Schulen bewahren die schriftlichen Prüfungsarbeiten 10 Jahre auf.

Art. 42

Maturitätsausweis

- ¹ Die Schule stellt den Maturitätsausweis nach Artikel 20 MAR [BSG 439.181.2] aus.
- ² Der Ausweis wird von der Erziehungsdirektorin oder dem Erziehungsdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Maturitätskommission sowie von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben.

XI. Bildungsgänge für Erwachsene

Art. 43

Kantonale Bildungsgänge

- ¹ Maturitätsschulen können Bildungsgänge für Erwachsene von mindestens dreijähriger Dauer anbieten, die zu schweizerischen Maturitätsprüfungen oder zu Prüfungen nach dieser Verordnung führen.
- ² Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung dieser kantonalen Bildungsgänge (Art. 13 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung [Aufgehoben durch G vom 14. 6. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11]).
- ³ Im ersten Semester ist der Unterricht im Klassenverband freiwillig. [Fassung vom 27. 5. 1998]
- ⁴ Für die Bildungsgänge, welche als Teilzeitschulen geführt werden, stehen für das 2. bis 7. Semester insgesamt maximal 80 Schüler-Jahreswochenlektionen (100 %) zur Verfügung. [Eingefügt am 27. 5. 1998]

Art. 43a [Eingefügt am 27. 5. 1998]

Schulgelder, weitere Kosten

- ¹ Die Schulgelder für die Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern betragen für das 2. bis 7. Semester an Teilzeitschulen 2200 Franken für die eidgenössische Maturität und 2400 Franken für die Hausmaturität.
- ² Die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.
- ³ Für den besuchten Unterricht und die Schulmaterialien im ersten Semester tragen die Schülerinnen und Schüler die Kosten vollumfänglich.

Art. 44

Private Bildungsgänge

- ¹ Private Träger können ebenfalls Bildungsgänge für Erwachsene von mindestens dreijähriger Dauer anbieten, die zu Prüfungen nach dieser Verordnung führen.
- ² Der Regierungsrat kann Beiträge gewähren und legt alles Nähere fest (Art. 14 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung [Aufgehoben durch G vom 14. 6. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11]).

Art. 45

Durchführung von Maturitätsprüfungen

- ¹ Auf Antrag der Maturitätskommission kann die Erziehungsdirektion den Trägern von Bildungsgängen für Erwachsene das Recht zur Durchführung von Maturitätsprüfungen erteilen, wenn die Anerkennungsbedingungen nach MAR erfüllt sind.
- ² Diese Maturitätsprüfungen werden nach den Artikeln 29 bis 42 mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
 - a Wird das letzte Schuljahr wiederholt und die Maturitätsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Misserfolg abgelegt, können die an der ersten Prüfung erzielten Maturitätsnoten 5 oder höher unter Befreiung von der Wiederholung der Prüfung in den fraglichen Fächern angerechnet werden;
 - b die Prüfung kann wie die schweizerische Prüfung organisiert und abgelegt werden;
 - c die Prüfungskosten gehen zu Lasten des Trägers.

XII. Beratungsdienste

Art. 46

Beratung bei schulischen Schwierigkeiten

Wenn bei Schülerinnen und Schülern besondere schulische Schwierigkeiten auftreten, die auf familiäre oder persönliche Probleme schliessen lassen, können die schulärztlichen Dienste, die Erziehungsberatung, der Kinder- und jugendpsychiatrische Dienst, die Berufs- und Laufbahnberatung oder andere geeignete Beraterinnen oder Berater beigezogen werden.

Art. 47

Akademische Studien- und Berufsberatung

¹ Die akademische Studien- und Berufsberatung informiert die Schülerinnen und Schüler über die Ausbildung vor allem im Tertiärbereich und über entsprechende Berufsmöglichkeiten.

² Sie berät Schülerinnen und Schüler in Fragen der Studien- und Berufswahl und beim Auftreten von Schwierigkeiten auf dem Ausbildungs- und Berufsweg. Die akademische Studien- und Berufsberatung unterstützt die Maturitätsschulen bei der Studien- und Berufswahlvorbereitung.

³ Die akademische Studien- und Berufsberatung führt regionale Dokumentations- und Beratungsstellen.

⁴ Bei der Organisation der akademischen Studien- und Berufsberatung ist den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der französischsprachigen Studierenden und des französischsprachigen Kantonsteils angemessen Rechnung zu tragen.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

Beschränkte Weitergeltung von bisherigem Recht

Wer die Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen hat, schliesst die Maturitätsprüfung nach bisherigem Recht ab.

Art. 49

Änderung von Erlassen

Folgender Erlass wird geändert:

Schulgeldverordnung vom 5. Juli 1989 [Aufgehoben durch SchulgeldV vom 23. 5. 2001; BSG 430.171.1]:

Art. 50

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. Dezember 1984 über die Mittelschulen.
2. Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern.
3. Verordnung vom 29. Dezember 1970 über die akademische Studien- und Berufsberatung.

Art. 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bern, 27. November 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

1. Absprachegebiete
2. Schulkommissionen
3. Gesamtschulkommissionen

* Vom Regierungsrat am 8. Januar 1997 in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes berichtigt (RRB Nr. 22).

Anhang I zur Maturitätsschulverordnung

1. Absprachegebiete (Art. 3 Abs. 1) [Fassung vom 5. 4. 2005]

Im Kanton bestehen die folgenden Absprachegebiete:

Absprachegebiet	Schulen
Bern-Hofwil und Köniz	Gymnasium Bern-Kirchenfeld Gymnasium Bern-Neufeld Gymnasium Hofwil Gymnasium Köniz-Lerbermatt
Biel-Seeland	deutschsprachiges Gymnasium Biel Gymnasium Alpenstrasse Biel
Bienne-Jura Bernois	Gymnase français de Bienne Gymnase de la rue des Alpes Bienne
Burgdorf-Langenthal	Gymnasium Burgdorf Gymnasium Oberaargau
Thun-Interlaken	Gymnasium Thun-Schadau Gymnasium Thun-Seefeld Gymnasium Interlaken
Private	Freies Gymnasium Bern Maturitätsschule der NMS Bern Gymnasium Muristalden

2. Schulkommissionen (Art. 20 Abs. 1) [Fassung vom 5. 4. 2005]

Für die öffentlichen Maturitätsschulen bestehen die folgenden Schulkommissionen, deren Zusammensetzung sich unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter, des Einzugsgebiets der Schulen sowie regionaler Verhältnisse am Proporz des Grossen Rats orientiert:

- a eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Bern-Kirchenfeld;
- b eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Bern-Neufeld;
- c eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Hofwil;
- d eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt, welche für die Belange der angegliederten Volksschulklassen des 7. und 8. Schuljahrs durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Köniz mit beratender Stimme ergänzt wird;
- e eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das deutschsprachige Gymnasium in Biel;
- f eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Alpenstrasse Biel;
- g eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Französische Gymnasium Biel;
- h eine Schulkommission für das Gymnasium Oberaargau gemäss der speziellen Regelung für das Bildungszentrum Sekundarstufe II, Langenthal;
- i eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Burgdorf;
- k eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun-Schadau;
- l eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun-Seefeld;
- m eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Interlaken;
- n eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene.

3. Gesamtschulkommissionen [Aufgehoben am 19. 4. 2000]

4. Ressourcen für Schulleitungen [Eingefügt am 15. 6. 2005]

- 4.1 Der Schulleitungspool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schulen dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulleitungspool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.

4.2 Die Berechnung des Schulleitungspools erfolgt anhand

- a der Anzahl Auszubildende pro Schule,
- b der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen pro Schule sowie
- c der Anzahl Mitarbeitende pro Schule.

4.3 Dem Schulleitungspool zugewiesene Ressourcen können durch die Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung anders als für die Schulleitung und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozenten genutzt werden. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehabenden Person.

4.4 Die im Schulleitungspool festgelegten Beschäftigungsgrade können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.

4.5 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

5. Ressourcen für Spezialaufgaben *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

5.1 Der Schulpool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schule dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozent für den Schulpool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.

5.2 Der Schulpool macht drei Viertel des Schulleitungspools aus.

5.3 Dem Schulpool zugewiesene Ressourcen können durch die Schulleitung anders als für den Schulpool und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozenten genutzt werden. Ausgeschlossen ist die Umwandlung in den Schulleitungspool. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehabenden Person.

5.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Lehrkräfte.

5.5 Zur Abgeltung der Klassenleitung wird der Schulpool um eine Lektion pro Klasse erhöht.

6. Betreuung der Informatikinfrastruktur *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt die Anzahl unterstützungsberechtigter Informatikgeräte, die in der Schule eingesetzt werden, und spricht einen maximalen Betrag zu, welcher im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Amt festgelegt wird. Dieser Betrag ist Teil des Globalbudgets der Schule.

7. Weitere Bestimmungen *[Eingefügt am 15. 6. 2005]*

7.1 Über den Einsatz der Ressourcen nach Ziffern 4 bis 6 ist im Rahmen des jährlichen Reportings/Controllings Rechenschaft abzulegen.

7.2 Für besonders komplexe Schulstrukturen (z.B. zweisprachige Schulen) können der Schulleitungs- und der Schulpool um höchstens 50 Prozent vergrößert werden.

Anhang II

27.11.1996 V

BAG 97–19, in Kraft am 1. 8. 1997

Änderungen

29.10.1997 V

BAG 97–99, in Kraft am 1. 1. 1998

27.5.1998 V

BAG 98–36, in Kraft am 1. 8. 1998

30.6.1999 V

BAG 99–58, in Kraft am 1. 8. 1999

19.4.2000 V

BAG 00–35, in Kraft am 1. 8. 2000

24.5.2000 V

BAG 00–42, in Kraft am 1. 8. 2000

28.2.2001 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 01–27 (II.), in Kraft am 1. 8. 2001

23.1.2002 V

BAG 02–9, in Kraft am 1. 4. 2002 bzw. am 1. 8. 2002

II.

Übergangsbestimmung

Während der Wahlperiode der Schulkommission vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2005 achtet der Regierungsrat bei Ersatzwahlen darauf, dass die Zusammensetzung der Schulkommission sich derjenigen gemäss Anhang Ziffer 2 [Siehe BAG 02–9, Fassung vom 23. 1. 2002 in Kraft per 1. 8. 2005] nähert.

Inkrafttreten

Die Änderung der Artikel 2, 29, 30 und 41 tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Die Änderung der Artikel 3, 3a, 8, 17, 18, 21, 24, 36 und 37 tritt am 1. August 2002 in Kraft.

27.11.2002 V

über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BAG 03–5 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 2003

28.5.2003 V

BAG 03–61, in Kraft am 1. 8. 2003

5.4.2005 V

BAG 05–33, in Kraft am 1. 8. 2005

15.6.2005 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 05–61 (II.), in Kraft am 1. 8. 2005